

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 14. Juli 2010

Az.: CF/SB

G:\texte\CF1\N\1407aufbau_lg.doc

- Bitte stets angeben -

- 9 0 464/08 -

In Sachen

Aufbau- Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

erheben wir für die Klägerin gegen den Beschluss des
erkennenden Gerichts vom 28.06.2010, der uns am 05.07.2010
zugestellt worden ist,

sofortige Beschwerde.

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.

13/292/61094

Begründung

I.)

Das Rechtsmittel richtet sich gegen die Zurückweisung des Antrags der Klägerin vom 14.05.2010 nach § 321 (1) ZPO durch den Beschluss vom 28.06.2010. Dagegen ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Zöllner (Vollkommer) ZPO 28. Aufl., § 321 Anm. 11

II.)

Das Ausgangsgericht hat über die Klage der Klägerin durch klageabweisendes Urteil vom 22.10.2009 entschieden. Darin hatte es festgestellt, die Klägerin habe die Streitverkündungsschrift aus dem Verfahren LG Frankfurt am Main 2 – 27 O 238 / 04 nicht eingereicht. Deswegen habe das Ausgangsgericht andere als die von ihm erörterten Streitverkündungsgründe nicht erkennen können, so dass von Verjährung auszugehen sei.

UA Blatt 21 Absatz 2

Diese Feststellung ist falsch. Die Klägerin hatte durch Schriftsatz vom 15.09.2009 die Streitverkündungsschrift aus dem Frankfurter Verfahren vorgelegt.

Beweis: LG Berlin 9 O 464/08, Schriftsatz vom 15.09.2009 i.V.m Anlage K 136

Unter anderem gegen diese unrichtige tatsächliche Feststellung richtete sich der TB-Berichtigungsantrag der Klägerin vom 10.11.2009. Darauf hat das Ausgangsgericht den Beschluss vom 17.04.2010 erlassen. Gegen diesen richtete sich der Antrag der Klägerin vom 14.05.2010 nach § 321 (1) ZPO. Hierzu liegt der hierdurch angegriffene Beschluss des Ausgangsgerichts vom 28.06.2010 vor.

Die Klägerin bezieht sich in ihrer sofortigen Beschwerde auf den Komplex Streitverkündung der Klägerin im Frankfurter Verfahren. Dazu stellt das Ausgangsgericht im angegriffenen Beschluss fest, über diesen Teil des TB-Berichtigungsantrags der Klägerin vom 10.11.2009 sei durch den Beschluss vom 17.04.2010 entschieden worden, weil das Ausgangsgericht dort ausdrücklich auf den Berichtigungsantrag in Bezug auf das Urteil vom 22.10.2009 Blatt 22 Absatz 2 eingegangen sei. Den Rügen der Klägerin aus der Beschwerde vom 14.05.2010 sei deswegen nicht zu folgen.

“Auch soweit die Streitverkündung im Frankfurter Verfahren Gegenstand des Tatbestandsberichtigungsantrages war, ist über diesen Antrag entschieden worden, auf Seite 6 letzter Absatz des Beschlusses vom 17. April 2010 ist ausdrücklich auf den Berichtigungsantrag betreffend Seite 22 Absatz 2 des Urteils eingegangen worden.“ Beschluss vom 28.06.2010 Blatt 3 Absatz 2 Satz 3

Diese Feststellung bestätigt wiederum, dass das Ausgangsgericht den Vortrag der Klägerin zur Streitverkündung – zum wiederholten Male – übergangen hat:

Das Ausgangsgericht hatte in seinem Urteil vom 22.10.2009 den Komplex Streitverkündung der Klägerin im Frankfurter Verfahren keineswegs auf Blatt 22 Absatz 2, sondern – wie wiederholt vorgetragen – auf Blatt 21 Absatz 2 abgehandelt, wie ein Vergleich der Textpassagen zweifelsfrei verdeutlicht. Die Klägerin hatte folgerichtig in ihrem TB-Berichtigungsantrag vom 10.11.2009 insofern die – einschlägigen - Feststellungen des Ausgangsgerichts zu UA Blatt 21 Absatz 2 zum Gegenstand ihres Antrags gemacht.

1. TB-Berichtigungsantrag vom 10.11.2009, Blatt 53 zu UA Blatt 21 Absatz 2
2. Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009, Blatt 5 iVm Anlage K 136

Diesen Antrag hat das Ausgangsgericht in seinem Beschluss vom 17.04.2010 übergangen, indem es sich dort an keiner Stelle mit dem Vortrag zu UA Blatt 21 Absatz 2 auseinandergesetzt hat.

Beschluss vom 17.04.2010, Blatt 6 vorletzter und letzter Absatz

Die vom Ausgangsgericht angesprochene Textpassage UA Blatt 22 Absatz 2 beschäftigt sich mit völlig anderen Fragestellungen des Ausgangsgerichts, die die Klägerin in ihrem Tatbestandsberichtigungsantrag separat beanstandet hatte.

Schriftsatz vom 10.11.2009 Blatt 55

Eine Verwechslung bzw. ein Versehen ist ausgeschlossen, nachdem das Ausgangsgericht zuvor ausdrücklich klargestellt hatte, dass sich die Angaben im Beschluss vom 17.04.2010 auf den Textumbruch in den ausgereichten Abschriften des Urteils beziehen.

“Die Angaben zu den beantragten Berichtigungsstellen beziehen sich im folgenden auf die ausgereichten Abschriften, da das Original einen anderen Umbruch hat.“ Beschluss vom 17.04.2010, Blatt 2 letzter Absatz

Auf den Antrag der Klägerin vom 14.05.2010 mit ihren nochmals substantiierten

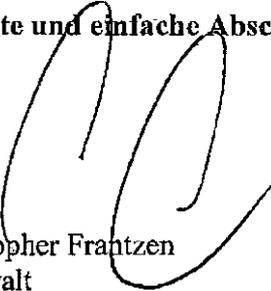
Ausführungen

Schriftsatz vom 14.05.2010 zu § 321 ZPO

II.) 3.) Blatt 8 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

beschränkt sich das Ausgangsgericht wie dargelegt ein weiteres Mal darauf, auf UA Blatt 22 Absatz 2 zu verweisen, der zu den streitgegenständlichen Tatsachenrügen vom 10.11.2009 und vom 14.05.2010 zum Komplex Streitverkündung im Frankfurter Verfahren keinerlei Feststellungen enthält. Damit ist festzustellen, dass das Ausgangsgericht den Vortrag der Klägerin zum Komplex Streitverkündung im Frankfurter Verfahren, der unstrittig ist, weiterhin **nicht** beschieden hat, ferner, dass das Ausgangsgericht den Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009 insgesamt nicht zur Kenntnis genommen haben dürfte.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt